



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2020

Gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Master-Studiengangs

§ 3 Ziele des Studiengangs

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Studienbeginn

§ 6 Aufbau des Studiengangs

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 8 Abschlussbezeichnung

§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 11 Abschlussmodul (Master-Arbeit)

§ 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studiengangübersicht Master Ernährungswissenschaften (120 LP) gemäß § 6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die bisher im Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2020/2021 das Studium im Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Master-Studiengangs ist es, die theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften zu vertiefen und die Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben als Ernährungswissenschaftler vorzubereiten.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Forschungstätigkeit an Universitäten, außeruniversitären Einrichtungen, in der Industrie oder in Kliniken; administrative Tätigkeiten und Qualitätssicherung im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, der Gemeinschaftsverpflegung und des Gesundheitswesens; innovative Entwicklung von Produkten im Bereich Lebensmittel und Nahrungsergänzung; Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 7 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss im Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder in einer vergleichbaren Fachrichtung (mit mindestens 180 Leistungspunkten) wie zum Beispiel Ökotrophologie/Oecotrophologie, Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Ernährung- und Lebensmittelwissenschaften nachgewiesen werden.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Absatz 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).

§ 6 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und empfohlene Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es müssen alle Pflichtmodule absolviert werden. Von den in der Studiengangübersicht (Anlage) angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen mindestens drei gewählt werden.

(3) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende, welche Module in die Berechnung der Endnote eingehen.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- c) Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch in speziellen Demonstrationsräumen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- d) Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- e) Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fähigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- f) Praktika: dienen der Vertiefung von Lerninhalten aus Vorlesungen und Seminaren.

§ 8 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a) Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten.
- b) Klausur: eine schriftliche Prüfung von maximal 180 Minuten Dauer.
- c) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (45-90 Minuten)
- d) Elektronische Klausur (45-90 Minuten)

- e) Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (45-90 Minuten)
- f) Präsentation: eine mündliche Präsentation mit Folien von maximal 20 Minuten.
- g) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten.
- h) Master-Arbeit: Näheres dazu regelt § 11.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer.
- b) Praktikumsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen.
- c) Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung im Umfang von maximal 2 Seiten.
- d) Bearbeitung von Übungsaufgaben.
- e) Kurzttest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Master-Arbeit, die nur einmal wiederholt werden darf.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulleistung oder Modulteilleistung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt.
Die zweite Wiederholungsprüfung findet im folgenden Studienjahr statt.

(6) Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(7) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind.

(8) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die bzw. der Vorsitzende Studien- und Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen (§19 a RStPOBM). Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann hierzu die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder in Zweifelsfällen ein Attest der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes fordern. Entsprechendes gilt für Modulvorleistungen und Studienleistungen.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Ernährungswissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 11

Abschlussmodul (Master-Arbeit)

(1) Das Abschlussmodul ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Modulleistung ist die Master-Arbeit.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer betreut. Thema, Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Für das ersatzweise ausgegebene Thema steht die vollständige Bearbeitungszeit erneut zur Verfügung.

(6) Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat, oder bei Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen der RStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema ausgeben. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(7) Die Studentin oder der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft und gilt für alle Studierende des Master-Studiengangs Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte).

(2) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(3) Diese Ordnung wurde am 15.04.2020 vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III beschlossen. Der Senat hat hierzu am 13.05.2020 Stellung genommen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist ausschließlich nur diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) vom 27.05.2015 (ABl. 2015, Nr. 6, S. 52) spätestens bis zum 30.09.2022 zu wiederholen. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Ernährungswissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 27.05.2015 (ABl 2015, Nr. 6, S. 52) tritt zum 1. Oktober 2022 außer Kraft.

Halle (Saale), 13. Mai 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht Master Ernährungswissenschaften (120 LP) gemäß § 6

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule (105 LP)								
Biometrische und epidemiologische Methoden in den Ernährungswissenschaften	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1.
Experimentelle Ernährungsforschung	nein	7	10	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	10/120	1.
Klinische Chemie	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1.
Toxikologie für Ernährungswissenschaftler	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1.
Essstörungen	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2.
Epidemiologie für Ernährungswissenschaften	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2.
Molekulare Ernährungsphysio-	nein	6	10	nein	nein	Schriftliche	10/120	2.

logie						oder mündliche Prüfung		
Immunologie	nein	3	5	ja	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2.
Arzneimittel-Nährstoff-Interaktionen	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Innere Medizin	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3.
Sekundäre Pflanzenstoffe	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.
Klinische Pathophysiologie und Ernährungstherapie	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3.
Lebensmitteltoxikologie	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.

						sche Klausur		
Abschlussmodul (Masterarbeit Ernährungswissenschaften)	ja	-	30	nein	nein	Masterarbeit	30/120	4.
Wahlpflichtmodule (15 LP, 3 Module)								
Krankheitslehre	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1.
Lebensmitteltechnologie II	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1.
Pharmazeutische Analytik	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. + 2.
Toxikologie von Naturstoffen	nein	3	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1.
Umweltchemie	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	1. + 2.
Phytochemie	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	2.

Obstbau II	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	2.
Nachhaltige Ernährung in Forschung und Praxis	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3.
Forschungspraktikum	nein	4,5	5	nein	nein	Hausarbeit und Präsentation	5/120	3.
Unternehmensethik und Corporate Social Responsibility	nein	4	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur oder Hausarbeit	5/120	3.
Kolloquium zu aktuellen Themen in der Ernährungsforschung	nein	2	5	nein	nein	Schriftliche oder mündliche Prüfung	5/120	3.